

**Zeitschrift:** Berner Schulblatt  
**Herausgeber:** Bernischer Lehrerverein  
**Band:** 4 (1871)  
**Heft:** 52

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Berner Schul-Blatt.

Vierter Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 30. Dezember.

1871.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Insertionsgebühr: 10 Rpf. die Zeile oder deren Raum.

## Abonnements-Einladung.

Das „Berner Schulblatt“ wird auch im kommenden Jahre in bisheriger Weise zu erscheinen fortfahren. Wir hoffen, daß uns nicht nur die bisherigen Abonnenten treu bleiben, sondern daß sich noch viele neue dazu finden werden. Wir richten deshalb an alle Lehrer, insbesondere an die Präsidenten der Kreissynoden und Konferenzen die angelegentliche Bitte, für Verbreitung des Blattes ihr Möglichstes zu thun und uns beförderlich ein Verzeichniß von neuen Adressen und Abonnenten zukommen zu lassen. Wir dürfen wohl auf diese Fähigkeit im Interesse des Blattes um so mehr Anspruch machen, da wir alle amtlichen Publikationen und die Anzeigen von Kreissynoden unentgeltlich aufnehmen. Die gewöhnliche Ueberfülle des Stoffes können wir nur dann bewältigen, wenn uns der finanzielle Stand des Blattes eine Reihe von Beilagen ermöglicht. Jener hängt aber von der Abonentenzahl ab und ein Blatt, das sich rein der Sache opfert, sollte hoffen dürfen, daß man es nicht bloß liest, sondern auch abonniert und bezahlt.

Die Redaktion.

die alle mit Begeisterung in dem hohen Rath für die Volksschule und einen bezüglichen Verfassungspassus in die Schranken traten.

Die Liste dieser 15 Redner der Minorität und diejenige der ebenfalls 15 Redner der Majorität (zu der auch Peyer im Hof zählt) fordern sofort zu einer naheliegenden Vergleichung und Betrachtung auf, die wir dem geneigten Leser überlassen müssen. — Nach diesem einleitenden Wort wollen wir einige Voten kurz skizzieren.

Mr. Stämpfli tritt als Wortführer der Minderheit auf. Er erläutert, daß mit der Erweiterung des bisherigen Art. 22, wonach nun dem Bunde nebst der Errichtung einer Universität und einer polytechnischen Schule auch die Gründung „anderer höherer Unterrichtsanstalten“ freigestellt sei, die Kompetenz des Bundes ausgesprochen werden solle für Errichtung eines Technikums, einer landwirtschaftlichen Schule, sowie von geistlichen und Lehrer-Seminarien. Sollen wir hierbei stehenbleiben? An dem Volksschulwesen seien etwa 4—500,000 Schüler beteiligt, wovon alljährlich etwa 70,000 von der Schule austreten; aus den höheren Lehranstalten dagegen treten jährlich höchstens 6—800 aus, also bloß 1 % der gesamten Schülerzahl. Für diese Minderzahl solle nach dem Antrage der Mehrheit der Kommission gesorgt werden, während man für das Volksschulwesen nichts thun, ja desselben in der Bundesverfassung nicht einmal gedenken solle. Bei der bisherigen Revisionsberatung seien nur materielle Fragen behandelt worden; auf dem geistigen Gebiete sei nichts geschehen, und doch verlohne es sich wohl der Mühe, auch in dieser Beziehung vorwärts zu gehen. Es könne dem Bunde schon mit Hinsicht auf die bei uns geltende allgemeine Wehrpflicht nicht gleichgültig sein, welche Bildung die heranwachsende Jugend erhalten; die Intelligenz sei bei der heutigen Heereeinrichtung offenbar die höchste Potenz. Ferner sei in Betracht zu ziehen, daß in der Schweiz die demokratische Strömung immer intensiver Platz greife; auch in dieser Richtung sei es von der höchsten Wichtigkeit, wie die 99 Prozent unserer Bürger, welche auf die Primarschulbildung angewiesen sind, geschult werden. — Über die Obligatorisierung des Schulbesuches brauchen wir uns nicht zu streiten; wenn dieselbe sozusagen in allen Kantonen zu Recht besteht, so ist dies um so besser. Die Bezahlung eines Schulgeldes wird vom Redner als eine unstatthaft Kopfsteuer betrachtet. Die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes gestalte sich zu einer sozialen Frage, an welcher der Bund ein großes Interesse habe. Mit dem Schulgeld sei viel Jammer verknüpft; an vielen Orten müsse diesfalls entweder die Heimatgemeinde in Form einer Armenunterstützung eintreten, oder es habe der Vater die Richtbezahlung mit Gefängnisstrafe zu büßen. Anderseits aber gehe der Staat hin und diktire die absolute Schulpflichtigkeit der Kinder!

## Die Volksschule im Nationalrath.

(Schluß.)

Wenden wir uns nun zur Minderheit und den Freunden einer eidgenössischen Volksschule und deren Anbahnung. Wir kommen da glücklich aus der Athmosphäre des Ultramontanismus und der retrograden Bewegung hinaus und fühlen uns von einer freudigen und kräftigen Strömung des Fortschritts angenehm bis zur Begeisterung mitgezogen. Leider mag die einsichtige und patriotische Vertheidigung eines Schulartikels den bemügenden Eindruck des Abstimmungsresultates nicht verwischen; im Gegenteil hebt sich derselbe beim Durchgehen der glänzenden Voten zum bittern Ärger, zum gerechten Zorn!

Flüchten wir also hinaus aus den engen und unwirthlichen Thalschaften von Uri, Unterwalden, Schwyz, Wallis, fort von den römischen Vasallen Freiburg, Zug und Luzern, nehmen wir auch Abschied von dem sonst so freundlichen Unteremmenthal, das gegenwärtig ein feuchter Nebel drückt, hinaus in die weite Landschaft, wo der Blick sich frei entfalten kann, wo das Herz sich hebt und weitet, wo das vielfältige rührige Leben ein tieferes Verständniß für die Bedürfnisse und Aufgaben der Zeit weckt! da wohnen die Freunde der Volksbildung, die Herren von Bern (Stämpfli, Collissaint, Schenk), von Zürich (Zangger, Schäppi, Bleuler), von Thurgau (Anderwert), von Aargau (Bürli), von Neuenburg (Desor), von Waadt (Ruchonnet, Eytel), von Genf (Carteret, Vautier, Friderich), sogar von Graubünden (Casti),

Was im Weitern den Ausschluß der Geistlichen von der Schule betreffe, so finde auch die Minorität der Kommission, daß sich ein solcher Grundsatz derzeit noch nicht aussprechen lasse. In den Städten, wo genügende Lehrkräfte sich vorfinden, lese sich derselbe allerdings durchführen, sonst aber nicht. Es sei auch zu behaupten, daß sich unter den Geistlichen der reformirten Kirche viel wissenschaftliche Kraft vereinige, von welcher nur zu bedauern sei, daß sie sich der Volksbildung nicht mehr und inniger zuwende; aber auch unter den Katholiken gebe es viele aufgeklärte Weltpriester, welche man von der Mitwirkung an der Schule nicht ausschließen dürfe. Auszuschließen seien einzig die geistlichen Orden, von welchen man vermöge ihrer Organisation annehmen müsse, daß sie in ihrer Art zu reden, zu denken und zu lehren nicht frei seien, sondern sich an die Befehle ihrer auswärtigen Obern zu halten haben. Betreffs der Tragweite des fernen Antrages, den Bund zur Erlassung von gesetzlichen Bestimmungen über das Minimum der Anforderung an die Primarschule zu ermächtigen, theilt Redner die Befürchtungen des Herrn Heer nicht. Von eidgenössischen Schulinspektoren und einem Aufgehen der Kantone in den Bund sei für einmal keine Rede; der Bund werde keine allzu großen Sprünge machen dürfen; man müsse hier auf den gefundenen Sinn des Schweizervolkes und der eidgenössischen Rätthe vertrauen. In der ersten Zeit dürfte man sich etwa auf die Feststellung eines Minimums der Schulzeit und der Lehrerbefördlung beschränken.

Hr. Jolissaint weist auf den Art. 22 alt hin, in welchem jede Bestimmung über Sekundar-Unterricht fehle und worin des Primar-Unterrichts gar nicht erwähnt sei. Die Kommissionsmehrheit habe bis zu einem gewissen Grade denen entsprochen, welche höhere Bildungsanstalten für den Sekundar-Unterricht verlangen, indem sie dem Artikel die Worte „und höhere Lehranstalten“ befügten. Aber der neue Art. 24, welchen die Kommissionsmehrheit vorschlägt, enthalte noch eine und zwar die bedauerlichste Lücke, nämlich die Abwesenheit jeder Bestimmung über den Volks-Unterricht.

Redner schildert die Wichtigkeit des Primar-Unterrichts in einer Republik, indem er namentlich nachweist, daß er die erste Pflicht, die erste Sorge des Staates in einer demokratischen Gesellschaft sei, in welcher das Volk souverän ist, und wo die individuelle Initiative eine große Rolle spielt.

Man habe durch die Plebiscite gesehen, daß das Referendum ein gefährliches Werkzeug in Händen eines ungebildeten Volkes sei.

Redner ist über den Abstand verwundert, welcher im Verfassungsentwurf in Beziehung auf den materiellen und den intellektuellen Theil dieses Entwurfs herrschte. Er stellt einen Vergleich auf, durch welchen er beweist, daß in allen materiellen Gebieten die Autorität des Bundes sich geltend zu machen suche, während sie sich zu scheuen scheine, die geistigen Interessen des Volkes zu berühren. Man wolle eine schweizerische Armee und man vergesse die Mittel, die Soldaten dieser Armee geistig auszubilden. Man wolle dem Volke die Annahme der Bundesgesetze unterbreiten und man kümmere sich nicht darum, zu wissen, ob es auch lesen könne.

Hr. Jolissaint entwirft ein Bild von dem mangelhaften Zustande des Primar-Unterrichts in einigen Kantonen, und nachdem er die Pflicht des Bundes in diesen Dingen bezeichnet hat, beweist er sein Recht und seine Befugniß hiezu aus Art. 2 gegenwärtiger Verfassung und die Präzedentien zur Zeit der Mediation.

Im Jahre 1848 habe die Kommission die Befugniß des Bundes in Unterrichtshachen weder diskutirt noch bestritten. Man beschränkte sich auf den höhern Unterricht, weil man glaubte, daß der Volks-Unterricht den Kantonen überlassen werden könnte, da sie die nötigen Mittel hätten, den allgemeinen Unterricht zu verbreiten.

Durch das vom Zustande des Volks-Unterrichts entworfene Bild glaubt Herr Jolissaint bewiesen zu haben, daß die Hoffnungen dieser Kommission sich nicht verwirklicht haben und, daß der Bund hier einschreiten müsse.

Hr. Jolissaint zerlegt und begründet die verschiedenen Punkte der Vorschläge der Minderheit. Er begründet das Recht des Staates und des Bundes, den obligatorischen Primar-Unterricht einzuführen durch den Grundsatz, daß der Staat die schützende Einrichtung der Gesellschaft sei. Kraft dieses Schutzes habe der Staat das Recht, die nötigen Maßregeln zu ergreifen, daß das Kind als späterer Bürger eine entsprechende Erziehung genöss bezüglich der Aufgabe, welche ihm als Bürger zufällt.

Es sei nötig, die Obligation in die Verfassung zu schreiben, denn sie sei ein todter Buchstabe in der Verfassung manchen Kantons geblieben.

Hr. Jolissaint ist für das Prinzip der unbedingten Unentgeltlichkeit des Primar-Unterrichts, er will, daß die Schule die Lehrstätte der Gleichheit sei, darum sollen auf den Schulbänken keine reichen Kinder, welche zahlen, und arme Kinder, welche unterstützt werden, sitzen u. s. w.

Er glaube, daß man die Schwierigkeiten der Anwendung übertreibe. Auf dem Ausgabenbudget des Primar-Unterrichtes, welches in der Schweiz 5 bis 6 Millionen betrage, sehe man nur ungefähr Fr. 700,000 für Schulgeld verzeichnet.

Herr Jolissaint bringt hauptsächlich auf die dritte Bestimmung der Kommissionsvorschläge, nach welcher der Primar-Unterricht nicht von geistlichen Orden ertheilt werden kann. Er weist die Opportunität und Nothwendigkeit dieser Bestimmung durch zahlreiche Gründe nach und zieht daraus den Schluß:

Der Unterricht durch geistliche Orden ist weder mit den Fortschritten, den Ansichten, noch den Bedürfnissen unseres Zeitalters im Einklange. Sie können das Programm der modernen Erziehung nicht ausfüllen u. s. w.

Die Mitglieder der geistlichen Orden bieten nicht die Garantie genügender Fähigkeit. Sie lehren aus Beruf. Ihr Ausweis über Fähigung besteht gewöhnlich in ihrem Oberdienzschreiben, welches ihnen Meisepäz und Diplom ist, obgleich es nichts besage, als daß der Inhaber dieser oder jener Kongregation angehöre.

Der Unterricht durch geistliche Orden schließt in sich die Lehre der Intoleranz und zieht nothwendigerweise die Bildung von konfessionellen Schulen nach sich. Durch Regeln und Statuten seien sie auf Propaganda zu Gunsten des Katholizismus hingewiesen. Sie gehen auf Proselytenmacherei aus u. s. w.

Doch unabhängig von diesen Gründen entwickelt Herr Jolissaint einen vierten, welchen er als den entscheidendsten ansieht und der darin bestehe, daß die lehrenden Kongregationen in vollständiger Abhängigkeit und unbedingtem Gehorsam zu ihren Vorgesetzten stehend, deren Letztere fremd und außer Landes sei. Durch ihr Gelübde blinden Gehorsams gegen diesen Obern stellen sie sein Unsehen über das der Staatsbehörden. Es ergebe sich daraus, daß die Oberen die Studienpläne entwerfen, nach Gutdunken die Lehrer und Lehrerinnen der Kongregationen ein- und absetzen.

Herr Jolissaint erinnert an die in dieser Beziehung in mehreren Kantonen gemachten Erfahrungen, an die zahlreichen Konflikte, welche ausgebrochen und die Wahrheit des Saches: „Niemand kann zweien Herren dienen“ bewiesen haben u. s. w.

Bundesrat Schenk stellt sich gleichfalls auf den Boden der Minorität, spricht indeß damit bloß seine persönliche Meinung aus, nicht die Ansicht des Bundesrates. Er berichtigt übrigens einleitend das Botum des Hrn. Stämpfli rücksichtlich der bisherigen Leistungen des Bundes im Gebiete des Unterrichtswesens dahin, daß die Erfolge des Polytechnikums sich denn doch nicht bloß nach der Zahl der heran-

gebildeten Zöglinge berechnen lassen, sondern zugegeben werden müsse, daß durch dasselbe das ganze Mittelschulwesen der Schweiz gefördert worden und durch die an jener Anstalt gebildeten Lehramtskandidaten ein großer Theil der kantonalen Industrieschulen mit geeigneten Lehrkräften versehen werde. Hoffentlich werde man nun auch Ernst machen mit der Gründung einer Hochschule, welche in ähnlicher Weise wirken könne. Was die Errichtung der nun neu vorzusehenden „anderen höhern Unterrichtsanstalten“ betreffe, so sei hier in erster Linie Rücksicht zu nehmen auf die Bildung von Primarschullehrern, wie schon im Jahr 1848 ein Antrag der Revisionskommission an die Tagsatzung verlangt habe. Es sei fast beschämend, wie „vorsichtig“ man heute in dieser Frage zu Werke gehe. Die Frage stehe keineswegs so, ob der Bund oder die Kantone das Schulwesen besorgen solle; Niemand wolle dasselbe dem Bunde übertragen, sondern dieser solle nur gewisse Grundsätze aufstellen, nach welchen das Volksschulwesen von den Kantonen zu besorgen wäre. Ebenso sei es Uebertreibung, wenn man von den Millionen spreche, welche die Durchführung der neuen Bestimmungen kosten würde; wenn das aber auch wahr wäre, so spräche das nur zu Gunsten der Bundeskompetenz, sowie dafür, daß wirkliche Bedürfnisse und Nothstände vorhanden seien.

Was die Aufstellung des Grundsatzes des obligatorischen Schulbesuches betreffe, so handle es sich nicht bloß um die Gegenwart, sondern auch darum, für die Zukunft ein Zurückgehen der Kantone zu verhindern. Eine Vorschrift mit Bezug auf die Unentgeltlichkeit des Primarschulunterrichtes werde ferner alle Kantone vor Abwegen bewahren; das Schulgeld fange klein an und werde gern immer größer. Was den von der Westschweiz aus verlangten weltlichen Unterricht betreffe, so stehen sich hier zwei Begriffe gegenüber. Die einen bezeichnen die Verweisung des Religionsunterrichtes aus der Schule; theoretisch müsse diesem Grundsatz vollständig beigepliktet werden, aber das Volk würde ihn nicht begreifen, und es sei nicht gut gethan, einer Doktrin zuliebe in diesem Sinne vorgehen zu wollen. Ein zweiter Begriff des weltlichen Unterrichtes bestehé darin, daß man annehme, es könne ein Geistlicher nicht Lehrer sein; hier sei indeß an die besondere Stellung des protestantischen Geistlichen zu erinnern, der nichts Anderes sei als ein Laie und die ganz gleiche Stellung einnehme wie der Mediziner oder der Jurist. Er stehe auch in jeder Beziehung unter den Gesetzen des Staates; es ginge ein Schrei des Schmerzes durch das ganze Land, wenn man dieselben einer Analogie zu Liebe von der Schule ausschließen wollte. Dagegen stimme er dafür, daß die religiösen Orden von der Schule ausgeschlossen werden; die „Schwestern vom heiligen Kreuz“ seien in vielen Beziehungen von ihrem Mutterhause abhängig und daher durchaus nicht als die geeigneten Organe des Landes zu betrachten. Wenn man nach Ansicht des Redners den Volksschulunterricht obligatorisch und unentgeltlich mache und die geistlichen Orden von demselben ausschließe, so involviere das für mehrere Kantone allerdings bedeutende finanzielle Lasten, und noch mehr werde dieser Fall eintreten, wenn man die Dauer der Schulpflichtigkeit verlängere und für bessere Lehrerbildung sorge; da werde der Bund allerdings die helfende Hand zu reichen haben; Amendement zu allen Anträgen: „Der Bunde wird in einer vom Gesetze näher zu bestimmenden Weise die Volksschule unterstützen.“

Hr. Anderwert hält die Befürchtung für übertrieben, daß den Kantonen mit Annahme des Minderheitsantrages nichts mehr in Schulsachen zu thun übrig bleibe. — Es sei auch nicht zu vergessen, daß ein jeder Fortschritt auf diesem Gebiete von großer finanzieller Tragweite sei und daß also naturgemäß alle derartigen Maßregeln auf bedeutenden Widerstand stoßen; dieser werde aber in den Kantonen leichter über-

wunden, wenn der Bunde die Sache in die Hände nehme. Neben der Wichtigkeit einer bessern Volksbildung mit Bezug auf das Militärwesen und die Volksgesetzgebung sei auch noch auf eine andere Seite hinzuweisen, auf die Konsequenz nämlich, daß, je mehr wir uns auf den Standpunkt eines einheitlichen Staates stellen, desto mehr auch die Gleichmäßigkeit der Durchschnittsbildung des Volkes ein Bedürfnis werde. — Der obligatorische Schulbesuch bestehé allerdings fast in allen Kantonen schon gesetzlich, aber da und dort bloß auf dem Papier; damit er überall gehörig durchgeführt werde, solle der Bunde vorschreiben, daß eine gewisse Anzahl Jahre Unterricht ertheilt werden solle, etwa vom 6. bis 14. Jahre, und die Durchführung dieser Bestimmung namentlich auch durch Aufsicht über die Absenzen und Ferien sichern. — Die Unentgeltlichkeit des Primar-Unterrichtes sei von großer praktischer Bedeutung. — Zu beachten sei, daß der Ausschluß der geistlichen Orden bloß auf den öffentlichen Primar-Unterricht, nicht aber auf Privatschulen Bezug habe; in 5 bis 10 Jahren werden auch diejenigen Kantone, welche sich jetzt dagegen sperren, die Stunde segnen, wo diese Bestimmung in die Verfassung aufgenommen worden. Von den Lehrschwestern werde nur ein äußerst formaler Unterricht ertheilt, der in geistiger Beziehung gleich Null sei. Dagegen bestehé allerdings kein Interesse, den gesammten geistlichen Stand von der Mitwirkung beim Schulwesen ausschließen. — Redner ist überzeugt, daß, wenn man auch dieses Mal die Bestimmung, es könne der Bunde Minimalanforderungen an die Volksschule stellen, nicht in die Verfassung aufnehme, wir schon in Folge der Ergebnisse der Rekrutierungsprüfungen bald zu einem Interventionsrecht des Bundes gelangen werden. An ein Nachlassen des Wetteifers der Kantone glaubt er nicht. Im Gegenteil werde sich jeder Kanton streben, nicht unter das eidgenössische Censurmesser zu kommen. Einstweilen werde sich der Bunde in bescheidener Weise auf die Forderung der Vorlage der kantonalen Schulgesetze und der Schulberichte, sowie der Absenzkontrolen beschränken. Er werde sodann auf Sammlung von statistischem Material Bedacht nehmen, was bisher unmöglich gewesen. Schließlich spricht Redner die Ansicht aus, daß die Neuerung allerdings nicht sofort, sondern etwa mit dem 1. Januar 1874 in Kraft zu treten hätte, und stellt er einen hierauf bezüglichen Antrag.

Hr. Bangger von Zürich glaubt, daß die Kompetenz des Bundes für ein Oberaufsichtsrecht über das Volksschulwesen schon in Art. 2 der Bundesverfassung ausgesprochen sei. Dort heißt es, „der Bunde hat zum Zweck die Förderung der gemeinamen Wohlfahrt“; zur Förderung der gemeinamen Wohlfahrt gehört nun vor Allem auch eine gute Volksschule. Sind Kantone mit dieser im Rückstand, so muß ihnen der Bunde nachhelfen. Und daß es Kantone gibt, wo die Bürger ihre demokratischen Rechte im Staatsleben nicht gehörig erfüllen können, weil sie nicht lesen und schreiben gelernt haben, hat Bangger schon an eidgenössischen Truppenzusammenzügen erfahren. Ist die nötige elementare Bildung des Volkes aber nicht vorhanden, so nützen uns Referendum und Initiative nichts. Es nützt auch nichts, die freie Niedergliistung zu gewähren, wenn der Niedergelassene an Ort hinkommt, wo er seine Kinder nicht gehörig schulen und bilden kann. Die Schweiz sei in Bezug auf die Anstrengungen für Bildungszwecke in den letzten Jahrzehnten hinter andern Ländern zurückgeblieben, obwohl bedeutend für die Schule verwendet wird. Jetzt solle man von Bundeswegen Anstrengungen machen. Er vertheidigt nun mit warmen Worten ein Oberaufsichtsrecht des Bundes über den obligatorischen und unentgeltlichen Volksschulunterricht. Das Schulgeld habe seine großen volkswirtschaftlichen Schattenseiten; es sei der erste Schritt zur Armenunterstützung. Arnold habe aus einem Referate Böhmer's an der gemeinnützigen Gesellschaft Argumente gegen die Unentgelt-

lichkeit gebracht, aber vergessen zu bemerken, daß die große Mehrheit der gemeinnützigen Gesellschaft jene Ausführungen unbeachtet ließ und sich für das hier vorgeschlagene Prinzip entschieden hat. Gegenüber den Ausführungen Dr. Heer's bemerkt Redner, wie es komme, daß gerade aus dem Kanton Glarus von Niedergelassenen eine Reihe Petitionen vorliegen, welche die Uebelstände, die aus der Erhebung von Schulgeldern sich folgern, in wenig schönem Lichte glossiren. Dort müsse der Niedergelassene mehr Schulgeld bezahlen, als die Bürger, und der Schulmeister ist in der gewiß angenehmen (!) Lage, den sogen. „Schwarzen Bären“, auf deutschem Schulgeld, einzufässiren, als Entschädigung für seinen Lehrunterricht. Wenn durch solche Zustände demoralisirende Folgen entstehen, so darf man sich nicht wundern.

Wenn der Bund ein Minimum der Schulbildung von den Lehranstalten der Kantone verlangt, so verwirkt er einen schönen, erhabenen Gedanken. Es wird damit durchaus keine solche Maschinerie und Bürokratie mit eidgenössischen Schulinspektoren u. s. w. geben, wie Heer und Arnold behaupteten, sondern allüberall wo Freunde des Volkschulwesens sich finden und eine in ihrer Nähe sich befindende Schule zurück ist, da werden sie von sich das edle Bestreben haben, die Schule auf den vom Bund verlangten Minimalstand zu bringen. Wenn das Volk und die Kantone wissen, über unserm Schulwesen wacht der Bund, da wird man sich angespornt fühlen, vorwärts zu kommen, um mit den Anforderungen der Zeit Schritt zu halten. Stelle man deshalb den Grundsatz auf, der Bund hat das Oberaufsichtsrecht über die Schule und verlange man ein Minimum der durch die Schüler zu erwerbenden Kenntnisse; es kann nur zur Wohlfahrt des ganzen Landes gereichen. Redner schließt mit einem Hinblicke auf die allgemeine Weltlage: rings um uns vergrößern und stärken sich die Staaten und es gehen selbst dunkle Gerüchte, daß einst die Schweiz im allgemeinen Völkerstrudel verschlungen werde; angefischt dessen ist es nicht damit gethan, daß man einige Batterien mehr schaffe und die Armee durch einige Bataillone vermehre, sondern es ist noch wichtiger, daß wir das schweizerische Volk mit den Waffen der Intelligenz und der Bildung ausrüsten: diese sind Vollwerke der Civilisation, der Moral und Freiheit einer Nation!

Wir müssen uns mit dieser Blumenlese begnügen. Zum Schlusse wollen wir nur noch notiren, daß in zweiter Berathung der Entscheid allerdings günstiger ausfiel, indem, wenn auch bloß mit Präsidialentscheid, folgender Schulartikel angenommen wurde:

„Die Kantone sorgen für obligatorischen und unentgeltlichen Primarschulunterricht. Der Bund kann über das Minimum der Anforderung an die Primarschule gesetzliche Bestimmungen erlassen.“

Einen kurzen Bericht über die zweite Berathung bringen wir in nächster Nummer.

Also ist nun doch noch ein Artikel durchgegangen! Wir freuen uns dessen aufrichtig!

Das Resultat der ersten Berathung, in der offenbar die Vertreter der Minderheit mit ihren durchschlagenden Voten über die Gegner triumphierten, läßt sich kaum treffender illustrieren, als mit dem Schmerzensruf der unglücklichen Sieger bei Neuenegg: „Den Kampf gewonnen, das Vaterland verloren!“ Beim zweiten Endschied aber, und mit dem Gedanken mag sich auch die schließlich unterlegene Majorität trösten, rufen wir aus:

„Den Sieg verloren, aber das Vaterland gewonnen!“

## Schulnachrichten.

Bern. Regierungsrathshandlungen. Zum Lehrer an der Sekundarschule in Laufen wird auf ein ferneres Jahr bestätigt: Herr Karl Migny von St. Ursitz.

— Volksbibliotheken. Bekanntlich steht auf dem Budget der Erziehungsdirektion ein Kredit für Volksbibliotheken. Aus den Ankäufen, welche von der Erziehungsdirektion mit diesem Kredit bestritten werden, kann jede öffentliche Jugend- oder Volksbibliothek alle zwei bis drei Jahre einen schönen Beitrag erhalten, wenn durch Einwendung von Bücherverzeichnis und Statuten nachgewiesen wird, daß auch von der betreffenden Bevölkerung Opfer gebracht werden und für Konservirung und Neuerung der Bibliothek gesorgt ist.

Wir wissen nun aus sicherer Quelle, daß auch dieses Jahr, gleich wie in früheren, der betreffende Kredit lange nicht aufgebraucht worden ist. Die Kenntniß dieser Thatsache dürfte vielleicht da und dort erwünscht sein; vielleicht dürfte auch wohl eine Bibliothekskommission oder ein Bibliothekar in dieser oder jener Gemeinde zu der Erkenntniß kommen, es sei doch unverantwortlich, durch Nichterfüllung besagter Requise eine öffentliche Bibliothek der eigenen Gemeinde fortwährend um den Staatsbeitrag zu bringen.

(Eing.) In einer seiner letzten Versammlungen hat der Männerchor von Büren einstimmig beschlossen, an der nächsten hiesigen Kirchgemeindesversammlung folgenden Antrag zu stellen: Der Vorstand der bernischen Kirchensynode ist zu ersuchen, die Revision unseres gegenwärtigen Kirchengesangbuches beförderlichst an die Hand zu nehmen und dann dafür zu sorgen, daß die Redaktion des zu erstellenden neuen Gesangbuches in die Hände erprobter Fachmänner gelegt werde. Die am 26. November versammelte Kirchgemeinde hat dann diesen Antrag zum Beschlusse erhoben. Da wir aber die Befürchtung hegen, es möchte die Kantonssynode die Revision des Kirchengesangbuches nicht als dringlich erachten, so sind wir so frei und ersuchen Sie, obigen von uns gestellten Antrag in Ihrem geschätzten Blatte zu veröffentlichen, mit der Befügung, daß wir namentlich der bernischen Lehrerschaft diese Gesangbuchangelegenheit zum Nachdenken bestens empfehlen möchten.

## Kreissynode Seftigen

Freitag den 5. Januar 1872, Morgens 9 Uhr, im Saale des Hrn. Emh zu Kirchenthurnen.

- 1) Die obligatorische Frage über „Geschichtsunterricht“.
- 2) Vortrag aus der Kirchengeschichte (Fortsetzung).
- 3) Rechnung über die Lehrerbibliothek pro 1871 und eventuell Wahl eines Bibliothekars.
- 4) Revision des Reglements über die Organisation der Kreissynoden.

Mit Neujahr 1872 beginnen die

## Blätter für die christliche Schule

ihren siebten Jahrgang. Unterstützt durch tüchtige Mitarbeiter und Korrespondenten hoffen wir den geehrten Lesern stets einen gediegenen Inhalt zu bieten. Auch eignen sich die „Blätter“ bei ihrer zunehmenden Verbreitung sehr gut zur Ausschreibung von Schulstellen &c.

Wir laden daher freundlichst zum Abonnement ein. Preis, durch jedes Postbüro bezogen, jährlich Fr. 3. 20, halbjährlich Fr. 1. 80. Direkt bei uns bezahlt Fr. 3.

Bern, im Dezember 1871.

Das Redaktionskomitee.  
Die Expedition: A. J. Wyk.